

NEUBAU VON FEUERWEHRHÄUSERN

Das Feuerwehrhaus ist der zentrale Ausgangspunkt jedes Einsatzes und nach Alarmierung müssen die Einsatzkräfte unter erheblichem Zeitdruck agieren. Deshalb müssen bestimmte Bereiche von Feuerwehrhäusern höhere Anforderungen an die **BAULICHE SICHERHEIT** erfüllen. Dabei gibt es durchaus Gestaltungsspielräume. VON DIPL.-ING. (FH) THOMAS ROSELT; PRÄVENTION, KUVB

Der Neubau eines Feuerwehrhauses ist für Gemeinden eine komplexe und kostenintensive Aufgabe. Dabei ergeben sich bei der sicherheitsgerechten Gestaltung jedoch teils sehr unterschiedliche Lösungsansätze. An große Feuerwachen mit hohem Einsatzaufkommen und spezieller Ausrüstung werden weitreichendere Anforderungen gestellt als z. B. an kleine Ortsteilfeuerwehren. Folglich ist eine individuelle und sorgfältige Planung unerlässlich. Das Regelwerk zum Arbeitsschutz bietet hierbei genügend Flexibilität, um die Sicherheitsmaßnahmen anzupassen und so eine sichere und kosteneffiziente Planung zu ermöglichen.

1 UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT „FEUERWEHREN“

Für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) die **Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49)** erlassen, die für die Gemeinden und Feuerwehrangehörigen rechtsverbindlich ist. Für die Gestaltung von Feuerwehrhäusern sind insbesondere die Schutzziele aus § 12 der DGUV Vorschrift 49 maßgeblich. Danach ist die Gemeinde dafür verantwortlich, dass Feuerwehrhäuser, einschließlich deren Außenanlagen, Werkstätten und Übungsanlagen so gestaltet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden. Dazu gehört auch, dass Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können und eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird.

Die DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ ergänzt diese Vorgabe mit praxisgerechten Anregungen und Lösungsvorschlä-

gen. Zusätzlich sind die Vorgaben des staatlichen Arbeitsschutzregelwerks auch für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zu berücksichtigen. Anforderungen für Arbeitsstätten ergeben sich aus der **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** sowie deren **Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe müssen bei der Lagerung von Gefahrstoffen und in Bereichen mit Abgasen von Dieselmotoren beachtet werden.

2 DIE NORMENREIHE DIN 14092 „FEUERWEHRHÄUSER“: FREIWILLIGE NORM ODER PFLICHT?

Die Normenreihe DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ ist eine wichtige Planungsgrundlage. In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, ob deren Inhalte zwingend eingehalten werden müssen. Das Deutsche Institut für Normung e. V. erläutert hierzu: „Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit erlangen Normen, wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen wie zum Beispiel EU-Richtlinien auf sie verweisen. Daneben können Vertragspartner die Anwendung von Normen auch in Vereinbarungen verbindlich festlegen. [...]“

Nach Nr. 4.3.1 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien ist es Voraussetzung für die Förderung durch den Freistaat Bayern, dass bei Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit sowie zur Notstromversorgung mit Ersatzstromerzeuger beachtet sind. Die übrigen fachlichen Inhalte sind nur empfohlen. Über die Förderung entscheiden die Regierungen, nicht die KUVB.

DGUV
Vorschrift 49



Sicherheit im
Feuerwehrhaus



Link zur
ArbStättV



Technische Regeln
für Arbeitsstätten



3 GESTALTUNGSSPIELRÄUME UND GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Die Schutzziele der DGUV Vorschrift 49 sind bewusst allgemein gehalten, um den Gemeinden Gestaltungsspielraum unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Einsatzerfordernisse zu geben. Abweichungen von der DIN 14092 sind möglich, solange die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift eingehalten werden. Dabei sind individuelle Voraussetzungen der jeweiligen Feuerwehr und die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise:

- Tätigkeitsspektrum der Feuerwehr
- Anzahl der Einsätze
- Anzahl und Art der Fahrzeuge: Fahrzeuglänge, -höhe, Wechsellader-Container
- Zusammenarbeit mit anderen Wehren: Erforderlichkeit von Werkstätten, Lager, Übungsanlagen
- Die Größe der Mannschaft: Insbesondere die Anzahl der üblicherweise anwesenden Einsatzkräfte
- Die Lage des Feuerwehrhauses unter Berücksichtigung der umliegenden Infrastruktur

Gefährdungsbeurteilung

Die Verantwortlichen stellen sich die Frage, ob die Norm im Falle eines Arbeitsunfalls als Bewertungsmaßstab für ein Verschulden herangezogen wird. Hier ist zu beachten, dass bei Abweichungen von der DIN 14092 die Vorgaben der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dennoch eingehalten werden müssen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sieht das Arbeitsschutzregelwerk vor, dass der Unternehmer durch Erstellung einer **Gefährdungsbeurteilung** ermittelt, ob sich bei der Planung von Feuerwehrhäusern Gefährdungen für Feuerwehrangehörige ergeben. Erforderlichenfalls hat er wirksame (Ersatz-) Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und dient dem Unternehmer als Nachweis.

Da insbesondere die Größe und die Anzahl der Räumlichkeiten die Gesamtkosten beeinflussen, sollten bei der Planung eines Feuerwehrhauses zudem folgende Überlegungen angestellt werden:

- **Bedarfsplanung:** Die Anzahl und Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, wie beispielsweise Stellplätze, Lagerräume, Werkstätten, Schulungsräume, Büros und Außenanlagen

sowie Übungsmöglichkeiten, richtet sich nach den spezifischen Erfordernissen der Feuerwehr. Aus einer Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich entsprechende Anforderungen.

- **Kooperationen:** Gerade bei Werkstätten für die Schlauchpflege oder für Atemschutzgeräte lassen sich Kosten sparen, wenn eine Zusammenarbeit zwischen einzelnen Feuerwehren möglich ist.
- **Fachexpertise nutzen:** Bei der Planung eines neuen Feuerwehrhauses hat sich die frühzeitige Einbindung von Fachplanern und Fachkräften für Arbeitssicherheit als vorteilhaft erwiesen. Bauplaner richten sich oft sehr genau nach der DIN 14092, insbesondere, wenn diese als Vertragsbestandteil oder Ausschreibungsinhalt dient. Im Dialog zwischen Gemeinde und Bauplaner sind die Abweichungen zu klären. Die Planung sollte in jedem Fall in Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

4 WICHTIGE SICHERHEITSANFORDERUNGEN BEI NEUBAUTEN

Das höchste Unfallrisiko im Feuerwehrhaus besteht in Bereichen, die im Einsatz unter Eile genutzt werden. Daher soll insbesondere geachtet werden auf:

- **Kreuzungsfreie Wege:** An- und Ausfahrten sollen kreuzungsfrei angelegt werden, damit ankommende Einsatzkräfte und ausrückende Fahrzeuge nicht aufeinandertreffen.
- **Sichere Parkplätze:** Eintreffende Einsatzkräfte müssen ihre Fahrzeuge sicher abstellen sowie von dort den Alarmeingang sicher erreichen können.
- **Alarmwege:** Es ist darauf zu achten, dass Alarmwege
 - nicht vor oder durch die Hallentore führen (separater Alarmzugang!),
 - nicht vor den Feuerwehrfahrzeugen geführt werden,
 - rutschhemmende Bodenbeläge haben und frei von Stolperstellen sind,
 - ausreichend breit sind (mind. 1,2 m ohne Begegnungsverkehr),
 - nach Möglichkeit nicht über Treppen führen,
 - ausreichend beleuchtet sind und
 - im Außenbereich bei jeder Witterung und Uhrzeit sicher begangen werden können.
- **Abgase von Dieselmotoren**
Der Träger der Feuerwehr muss dafür sorgen, dass die **Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)** für Abgase von Dieselmotoren eingehalten werden:



- **Absauganlagen:** Absauganlagen nach TRGS 554 gelten grundsätzlich als ausreichend.
- **Ohne Absauganlage:** Wird keine Absauganlage genutzt, muss die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden, z.B. durch Messungen.

> **Neue Messungen der DGUV zeigen jedoch, dass in Feuerwehrhäusern die Arbeitsplatzgrenzwerte für Abgase auch ohne Absauganlage in der üblichen Einsatzpraxis zuverlässig unterschritten werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen plant die DGUV die Veröffentlichung einer „Empfehlung Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger“ (EGU). Wenn die dort empfohlenen Maßnahmen beachtet werden, kann in Zukunft auf weitere Messungen verzichtet werden. Sobald eine EGU vorliegt, wird das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV hierüber informieren.**

- **Flucht und Rettungswege:** Erforderliche Fluchtwege müssen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge“ (ASR A2.3) entsprechen.

5 FAQ ZU PLANUNGSSPIELRÄUMEN

Umkleiden im Stellplatzbereich

Die KUVB rät aus folgenden Gründen davon ab:

- **Sicherheitsrisiko:** Der enge Raum zwischen den Einsatzfahrzeugen birgt die Gefahr von Unfällen durch ausfahrende Fahrzeuge oder Stolper- und Sturzunfälle.
- **Keine Schwarz-Weiß-Trennung möglich:** Kontaminierte Ausrüstung und saubere Kleidung befinden sich im selben Raum, was eine Verschleppung von Gefahrstoffen in andere Bereiche oder den Privatbereich ermöglicht.
- **Schlechte Umgebungsbedingungen:** In Fahrzeughallen ist es oft kalt, was gesundheitliche Nachteile mit sich bringt und das Trocknen der Schutzausrüstung erschwert. Lange Wege zu den Duschen hemmen die Hygiene nach dem Einsatz.
- **Fehlende Geschlechtertrennung:** Denn zum Schutz der Intim- und Privatsphäre, insbesondere auch für Jugendliche, soll ein Umkleiden getrennt nach Geschlechtern erfolgen.

Bauliche Schwarz-Weiß-Trennung

Um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden, soll das Feuerwehrhaus nicht mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

betreten werden. Idealerweise legt man diese PSA an der Einsatzstelle ab. Private Kleidung soll außerhalb des Spindes für Einsatzkleidung gelagert werden können. Wenn kontaminierte PSA oder Ausrüstung im Feuerwehrhaus gelagert oder gereinigt wird, müssen dafür spezielle bauliche Vorkehrungen getroffen werden, um eine Ausbreitung der Schadstoffe zu verhindern.

Sanitäre Anlagen und Duschen

Bei Feuerwehreinsätzen besteht die Gefahr des Kontaktes mit gesundheitsschädlichen Stoffen. Um zu verhindern, dass diese Stoffe in den Körper gelangen, ist es entscheidend, die Kontamination der Haut schnellstmöglich zu beseitigen. Daher ist ein zeitnahes Duschen nach Einsätzen, insbesondere nach Brandeinsätzen, sehr wichtig.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz sollten Duschkmöglichkeiten in der Nähe der Umkleiden vorhanden sein. Für kleine (Ortsteil-)Feuerwehren ohne Atemschutz sollen zumindest Toiletten und Waschbecken geplant werden. Falls doch einmal nötig, könnten Duschgelegenheiten in anderen kommunalen Einrichtungen (z. B. Sporthallen, Nachbar-Feuerwehren) bereitgestellt werden.

Hallenvorplatz nach Norm

Nach DIN 14092-1 soll vor den Hallentoren eine Fläche vorhanden sein, die mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entspricht, damit ein ausfahrendes Feuerwehrfahrzeug vor dem Tor aufgestellt werden kann, ohne dass es auf die Fahrbahn ragt.

Sollten die Gegebenheiten vor Ort die Einhaltung dieser Maße nicht zulassen, muss durch Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, ob insbesondere die Verkehrsverhältnisse vor dem Feuerwehrhaus (Übersichtlichkeit, Frequentierung, Schulwege, etc.) ein sicheres Ausrücken ermöglichen. Ein Rangieren beim Ausrücken muss in jedem Fall vermieden werden.

Bauberatung

Verbleiben bei der Planung eines Feuerwehrhauses konkrete Fragen zur Sicherheit, steht die KUVB beratend zur Verfügung unter: <https://kuvb.de/service/so-erreichen-sie-uns/kontaktformular/kontakt-praevention/>.

Stellungnahmen oder „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ alleine auf Basis von Bauplänen sind jedoch nicht möglich, und würden die Gemeinde auch nicht von ihrer Pflicht befreien, selbst eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. □

ZUR BERATUNG
DER KUVB:

